

Interpellation CVP-GLP-Fraktion vom 19. September 2016

Ungenügendes Engagement des Kantons bei der Windenergie

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. Dezember 2016

Die CVP-GLP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 19. September 2016 mit verschiedenen Fragen nach dem Stand der Umsetzung des Energiekonzepts im Teilbereich Strom hinsichtlich der bis zum Jahr 2020 vorgesehenen Erhöhung der Stromproduktion mittels Windenergie. Die erreichten Ergebnisse seien bescheiden und insbesondere habe bisher keine einzige grössere Windenergieanlage realisiert werden können. Die Interpellanten fordern von den zuständigen Behörden Taten, nachdem diese die anstehenden Arbeiten bislang nur zögerlich vorangetrieben hätten. Insbesondere müssten im kantonalen Richtplan die für die Produktion von Windenergie geeigneten Standorte rasch ausgeschieden werden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Energiekonzept des Kantons St.Gallen¹ weist für die Windenergie ein Potenzial von 25 GWh aus. Dieses vergleichsweise geringe Potenzial stützt sich darauf ab, dass sich gemäss dem nationalen Windkonzept des Bundes aus dem Jahr 2004² im Kanton St.Gallen nur einige wenige Gebiete mit mittlerem Potenzial für Windfarmen eignen. Darüber hinaus liegen diese Gebiete in Schutz- und Schonzonen und sind dementsprechend im Rahmen des geltenden Rechts kaum nutzbar. Auf die Festlegung von Teilzielen für die Windenergie bis zum Jahr 2020 wurde im Energiekonzept verzichtet, weil die Realisierung einer Windenergieanlage ein anspruchsvolles, mehrjähriges Vorhaben mit ungewissem Ausgang darstellt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Erstellung einer Windenergieanlage setzt grundsätzlich deren Festsetzung im kantonalen Richtplan voraus. Die dafür massgeblichen Kriterien wurden auf Verlangen des Bundes bei der Richtplan-Anpassung 2014 festgelegt. Die definierten Kriterien verlangen neben weiteren Abklärungen insbesondere genaue Windmessdaten.

Der Kanton St.Gallen hat das Projekt «Windkataster» der Hochschule für Technik Buchs (NTB) mitbegleitet und finanziell unterstützt. Der erarbeitete Windkataster erleichtert insbesondere den für eine Windenergieanlage zuständigen Fachleuten die Planung der aufwändigen Testmessungen.

Die Positivplanung von Standorten zur Erzeugung von Windenergie ist im kantonalen Richtplan zurzeit als Absicht formuliert. Ob künftig gestützt auf den Windkataster tatsächlich eine Positivplanung in den kantonalen Richtplan aufgenommen wird, entscheidet sich im Verlauf des Jahres 2017. Vorab gilt es die Vor- und Nachteile der heutigen Schutz-Nutzen-Matrix gegenüber der Positivplanung abzuwägen. Auf jeden Fall ist das Baudepartement bestrebt, die Klärung der diesbezüglich offenen Fragen ohne weitere Verzögerungen voranzutreiben.

2. Die Regierung hat die vom Bundesrat vorgeschlagenen veränderten Regelungen zur Interessenabwägung in ihrer Vernehmlassungsantwort zur Energiestrategie 2050 ausdrücklich

¹ Abrufbar unter <http://www.umwelt.sg.ch/home/Themen/Energie/energiekonzept.html>.

² Abrufbar unter http://www.bfe.admin.ch/themen/00490/00500/index.html?lang=de&dossier_id=05810.

unterstützt. In der Zwischenzeit haben die eidgenössischen Räte im Rahmen der Beratungen der Energiestrategie 2050 mit Art. 12 des eidgenössischen Energiegesetzes (Referendumsvorlage, in: BBl 2016, 7683; nachfolgend Referendumsvorlage zum eidg. EnG) eine neue Bestimmung zur Gewichtung der Interessen an der Produktion erneuerbarer Energien beschlossen. Danach sind die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau grundsätzlich von nationalem Interesse (Abs. 1). Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) entspricht (Abs. 2 Satz 1). Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus, der Erweiterung oder Erneuerung oder über die Konzessionierung einer solchen Anlage zu entscheiden, ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen (Abs. 3 Satz 1). Aktuell versucht eine Arbeitsgruppe der Kantone, die sehr anspruchsvolle Frage der raumplanerischen Interessenabwägung zu klären. Der Bundesrat legt für die Wasser- und für die Windkraftanlagen die erforderliche Grösse und Bedeutung fest. Unter gewissen Voraussetzungen kann er Anlagen in weiteren Fällen nationale Bedeutung zuerkennen (vgl. Art. 13 Referendumsvorlage zum eidg. EnG). Die Referendumsfrist zur vom Parlament verabschiedeten Energiestrategie 2050 läuft noch bis zum 19. Januar 2017.

3. Die bestehende Schutz-Nutzen-Matrix berücksichtigt bereits heute die Bedeutung bzw. die Art der Schutzziele der Schutzgebiete, namentlich auch derjenigen des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (abgekürzt BLN).
4. Eine Windenergieanlage kann auch ausserhalb des BLN-Gebiets dessen Schutzziele beeinträchtigen. Die Schutz- und Nutzungsinteressen sind in einem solchen Fall aufeinander abzustimmen.
5. Das neue Planungs- und Baugesetz (Referendumsvorlage: ABI 2016, 1481; abgekürzt PBG) schafft die raumplanungsrechtliche Grundlage für die Realisierung von Energieanlagen, und damit auch von Windenergieanlagen, ausserhalb des Baugebiets (Art. 23 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 PBG). Darüber hinaus erleichtert auch der mit dem PBG neu geschaffene kantonale Sondernutzungsplan (Art. 33 Bst. c PBG) die effiziente Planung von Windparks von kantonalem oder regionalem Interesse.

Mit der Richtplan-Anpassung 2014 hat die Regierung erste Standorte für Windenergieanlagen in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Weitere Projekte sind derzeit in Entwicklung. Die Standorte werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen, sobald der Stand der Projektbearbeitung dies zulässt. Ob eine Positivplanung in den kantonalen Richtplan aufgenommen wird, entscheidet sich wie vorab erwähnt im Verlauf des Jahres 2017.

6. Für die Realisierung von Windenergieanlagen ist eine stufengerechte Beurteilung der Unterlagen im kantonalen Richtplan und in den nachgelagerten Verfahren zwingend erforderlich. Nur so kann den vielfältigen rechtlichen Anforderungen und Interessen, die bei der Realisierung einer Windenergieanlage zu berücksichtigen sind, hinreichend Rechnung getragen werden. Die zuständigen Fachstellen suchen den Kontakt mit den Projektierenden frühzeitig, um gemeinsam die erfolgskritischen Punkte zu identifizieren und entsprechende Lösungsansätze zu finden.

Mit der Festsetzung im kantonalen Richtplan werden behördenverbindliche Grundlagen geschaffen. Einsprachen im nachfolgenden Bewilligungsverfahren lassen sich damit jedoch nicht verhindern. Die erfolgreiche Realisierung von Windenergieanlagen ist deshalb immer das Ergebnis einer zielorientiert gemeinsam abgestimmten Arbeit von Projektinhabern, kantonalen Fachstellen, Standortgemeinden und Bevölkerung.